



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 23. Februar 2016 hs

**Revision des Bundesgerichtsgesetzes (BGG)
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Bundesrates haben Sie die Kantonsregierungen mit Schreiben 12. November 2015 eingeladen, zur Revision des Bundesgerichtsgesetzes bis 29. Februar 2016 eine Vernehmlassung einzureichen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit gerne innert Frist wahr.

Nach Prüfung der Revisionsvorlage können wir Ihnen mitteilen, dass wir mit den vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgerichtsgesetzes grösstenteils einverstanden sind. Wir begrüssen insbesondere die Neuregelung des Zugangs zum Bundesgericht. Durch die Abschaffung der subsidiären Verfassungsbeschwerde wird es fortan mit der Einheitsbeschwerde nur noch ein Rechtsmittel an das Bundesgericht geben. Wir sind überzeugt, dass diese Vereinfachung des Rechtsmittelweges sowohl im Interesse der Rechtssuchenden als auch der Behörden ist. Nicht einverstanden sind wir hingegen mit den neu vorgesehenen Ausnahmekatalogen von Art. 83 und 84 E-BGG, soweit das Ausländer- und Asylrecht betroffen ist. Hierzu stellen wir die folgenden Änderungsanträge:

Anträge:

1. Die Bestimmung von Art. 83 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 E-BGG ist auf Personen zu beschränken, die zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids seit mindestens zehn Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) verfügen oder denen bereits eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erteilt worden ist.
2. Die Regelung von Art. 84 Abs. 2 Bst. a E-BGG ist auch auf das Gebiet des Asyls gemäss Art. 84 Abs. 1 Bst. b E-BGG anzuwenden.

Begründung:

1. Wir sind mit der Revisionsvorlage insoweit einverstanden, dass Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts, die nicht unter Art. 84 Abs. 1 Bst. a E-BGG fallen, nicht beim Bundesgericht angefochten werden können, es sei denn sie betreffen eine Person, deren Aufenthalt in der Schweiz zum Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids seit mindestens zehn Jahren bewilligt war oder der bereits eine Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist. Unklar ist nach dem Wortlaut dieser Bestimmung allerdings, ob lediglich Personen, die seit mindestens 10 Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) verfügen, erfasst werden oder ob auch andere Personen mit mindestens zehnjährigem bewilligtem Aufenthalt in der Schweiz gemeint sind, namentlich vorläufig Aufgenommene (Ausweis F). Eine Antwort auf diese Frage lässt sich auch dem Bericht zum Vernehmlassungsentwurf nicht entnehmen. Unseres Erachtens muss der Anwendungsbereich von Art. 83 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 E-BGG auf Personen mit Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) beschränkt sein, da andernfalls die Gebiete des Ausländer- und Asylrechts vermischt werden. Wir beantragen daher eine entsprechende Einschränkung bzw. Präzisierung von Art. 83 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 E-BGG.

2. Art. 84 Abs. 2 Bst. a E-BGG sieht vor, dass die Beschwerde an das Bundesgericht gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf den in Art. 84 Abs. 1 Bst. a E-BGG genannten Gebieten des Ausländerrechts ausnahmsweise zulässig ist, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt und das Bundesverwaltungsgericht dies im angefochtenen Entscheid festgestellt hat. Wir begrüssen diese Regelung, sind aber der Meinung, dass sie nicht auf das Ausländerrecht beschränkt werden, sondern auch auf das Asylrecht gemäss Art. 84 Abs. 1 Bst. b E-BGG Anwendung finden sollte. Den Asylentscheiden des Bundesverwaltungsgerichts kommt allgemein eine sehr grosse Tragweite zu und diese haben einen erheblichen Einfluss auf die Arbeit der kantonalen Migrationsämter. Gewisse Leitentscheide des Bundesverwaltungsgerichts hatten in der Vergangenheit zudem erhebliche Auswirkungen auf die schweizerische Asylpolitik, beispielsweise die Rechtsprechung zur Wehrdienstverweigerung eritreischer Staatsangehöriger als Asylgrund. Entscheide solcher Tragweite sollten nicht in der abschliessenden Kompetenz des Bundesverwaltungsgerichts liegen, sondern vom Bundesgericht als höchster rechtsprechender Instanz entschieden werden. Dies kann mit der Ausweitung der Bestimmung von Art. 84 Abs. 2 Bst. a E-BGG auf das Gebiet des Asylrechts erreicht werden. Eine massiv höhere Belastung des Bundesgerichts oder eine Verzögerung der Asylverfahren ist nicht zu befürchten, da es sich um jährlich einige wenige Entscheide von grundsätzlicher Bedeutung handeln würde. Wir nehmen Kenntnis davon, dass der Bundesrat unseren Änderungsantrag auf S. 10 des Berichts zum Vernehmlassungsentwurf im Wesentlichen unterstützt. Wir können uns indes nicht seiner Meinung anschliessen, dass diese Änderung erst nach dem Volksentscheid zum Referendum über die Neustrukturierung des Asylbereichs in einer getrennten Vorlage an die Hand zu nehmen und umzusetzen ist. Vielmehr kann dies ohne Probleme bereits in der vorliegenden Revisionsvorlage geschehen. Andernfalls können viele Jahre vergehen, bis die Umsetzung erfolgt ist und es besteht keine Gewähr, dass dieses Vorhaben überhaupt weiterverfolgt wird.

Seite 3/3

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und unserer Anträge danken wir Ihnen.

Zug, 23. Februar 2016

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Verwaltungsgericht
- Obergericht
- Sicherheitsdirektion
- Amt für Migration
- cornelia.perler@bj.admin.ch (Dokument im PDF-Format)